

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1200/2013

Abteilung: Stadtplanung

Bearbeiter/in: Frau Kerstin Trojan

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Produkt:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Bau- und Planungsausschuss	11.12.2013	öffentlich	endgültige Beschlussfassung
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	11.12.2013	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 61 zwischen Mutterstadt und der Landesgrenze von Bau-km 364+800 bis Bau-km 382+074 in den Gemarkungen Mutterstadt, Dannstadt, Schifferstadt, Böhl, Dudenhofen, Otterstadt und Speyer

Stellungnahme der Stadt Speyer zur ergänzenden Anhörung

Beschlussempfehlung:

Die Stadt Speyer stimmt den ergänzten Planfeststellungsunterlagen nur zu, sofern die angeführten Forderungen und Hinweise berücksichtigt werden.

Zentrale Forderungen sind dabei:

1. Forderung nach weiteren aktiven Lärmschutzmaßnahmen
2. Verwendung aktueller Verkehrsdaten als Grundlage für das Planfeststellungsverfahren
3. Geschwindigkeitsbeschränkungen als weitere Lärmreduktionsmaßnahme

Die Stellungnahme der Stadt vom 12.07.2007 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Begründung:

Anlass Planfeststellungsverfahren

Der Landesbetrieb Mobilität Speyer, Projektmanagement Neubau (Dahn - Bad Bergzabern) beabsichtigt die A 61 von vier auf insgesamt sechs Fahrstreifen auszubauen. Damit soll die Verkehrsqualität infolge der Kapazitätserweiterung deutlich angehoben werden. Es wird eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit und des Verkehrsflusses, eine erhöhte Verkehrssicherheit, der Rückgang von Unfällen sowie auch betriebswirtschaftliche Vorteile durch Zeiteinsparung für die Allgemeinheit erwartet.

Für diese Maßnahme wird die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Träger des Verfahrens ist der Landesbetrieb Mobilität in Koblenz.

1. Anhörung 2007

Bereits im Juni/Juli 2007 wurden die Pläne der Öffentlichkeit vorgestellt. In diesem Zusammenhang hatte die Stadt Speyer gemeinsam mit dem LBM, Speyer eine

Bürgerversammlung am 11.06.2007 durchgeführt. Gleichzeitig wurde die Stadt Speyer als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten. Am 04.07.2007 wurde dieser Tagesordnungspunkt im Bau- und Planungsausschuss behandelt (vgl. Vorlage 0356/2007).

Hauptkritikpunkte 2007

Da mit dem 6-streifigen Ausbau der A 61 nach § 1 Abs. 2 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) von einer wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße auszugehen ist, ist sicherzustellen, dass durch Verkehrsgeräusche die Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 BImSchV zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht überschritten werden. Es besteht somit ein Anspruch auf aktive und/oder passive Schallschutzmaßnahmen.

Der LBM entwickelte ein Konzept aus Lärmschutzwänden entlang der A61, das speziell im unmittelbaren Bereich Grenzwertüberschreitungen am Tag und / oder in der Nacht vermeiden kann. Bei den Wohneinheiten, bei denen trotz aktiven Schallschutzes weiterhin gesetzliche Grenzwerte überschritten werden, besteht ein rechtlicher Anspruch auf die spätere Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster).

Dieses 2007 vorgelegte Konzept wurde aus Sicht der Stadt Speyer als nicht ausreichend angesehen. Insbesondere die Außenbereiche sollten geschützt werden.

Daher formulierte die Stadt Speyer 2007 folgende zentrale Forderungen und schloss sich dabei der Position vieler Speyer Bürger und Bürgerinnen an:

1. Verwendung aktueller Verkehrszähldaten als Grundlage für das Planfeststellungsverfahren
2. Forderung nach weiteren aktiven Lärmschutzmaßnahmen
3. Geschwindigkeitsbeschränkungen als weitere Lärmreduktionsmaßnahme
4. Beachtung des Entwurfs der Gesamtfortschreibung des FNP 2020 der Stadt Speyer
5. Schadensersatzleistungen für die Bereiche Verkehrssicherung, Waldwertminderung und Ausgleich für Waldflächenverluste

Am 17.06.2009 fand ein Erörterungstermin zu den erhobenen Einwendungen in der Stadthalle statt.

Ergänzende Anhörung 2013

Aktuell wurden nun ergänzte Planfeststellungsunterlagen zum 6-streifigen Ausbau der A 61 vorgelegt. Die Öffentlichkeit konnte im Rahmen dieser erneuten Offenlage bis zum 03.12.2013 die geänderten Unterlagen sowie die Pläne aus dem Jahr 2007 in der Stadtverwaltung einsehen. Die Stadt Speyer wird parallel dazu bis zum 17.12.2013 um Stellungnahme zum geänderten Plan gebeten.

Die bisherigen Anregungen von 2007 sind weiterhin gültig und werden noch im Planfeststellungsverfahren behandelt.

Unterlagen der ergänzenden Anhörung 2013

Sämtliche Antragsunterlagen 2013 einschließlich der Planunterlagen der Ursprungsplanung 2007 können unter www.lbm.rlp.de (Aufgaben – Planfeststellung – Aktuelle Verfahren)

abgerufen werden.

Die der Stadt Speyer aktuell zugesandten Unterlagen

- Deckblattplanung Speyer zum Schallschutz, Erläuterungsbericht, Übersichtslageplan, Lagepläne, Verzeichnis der Wege, Gewässer und Bauwerke, Schalltechnische Untersuchung
- Optimierung der Vernetzungsstruktur, Erläuterungsbericht, Übersichtslageplan, Lagepläne, Verzeichnis der Wege, Gewässer und Bauwerke, Grunderwerbsverzeichnis
- Artenschutzgutachten

und die Stellungnahme der Stadt von 2007 sowie eine zeichnerische Gegenüberstellung der geplanten Schallschutzmaßnahmen 2007 und 2013 (eigene Darstellung der Stadt) sind im Rats- und Bürgerinformationssystem auf der Webseite der Stadt Speyer zur Einsicht hinterlegt.

Planänderungen / Inhalte der ergänzenden Anhörung 2013

Die im Juli 2007 ausgelegte Planung wurde in folgenden Punkten geändert:

1. Anpassung der Schalltechnischen Untersuchungen

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens überprüfte der LBM die schalltechnischen Untersuchungen und bezog weitere bebaute Bereiche der Stadt Speyer im Auswirkungsbereich der A 61 in die Lärmschutzbetrachtung mit ein. Es erfolgte eine Optimierung des Lärmschutzkonzeptes durch Erweiterung der bislang geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen. Dabei werden Veränderungen der Lärmschutzwände in Lage und Höhe vorgesehen. Zusätzlich aktive Schallschutzmaßnahmen außerhalb des Siedlungsbereichs Speyer-Nord, z.B. im Bereich Binsfeld oder Spitzenrheinhof sind jedoch weiterhin nicht geplant. Wesentliche Umplanungen sind:

- Anstatt einer maximalen Höhe von 6 m werden nun im Siedlungsbereich von Speyer regelmäßig bis zu 8 m hohe Lärmschutzwände geplant.
- Eine zusätzliche Lärmschutzwand wurde im Autobahnkreuz Speyer nördlich der A 61 vorgesehen.
- Die Wand im Autobahnkreuz Speyer südlich der A 61 wurde deutlich von 3 m auf 8 m erhöht.
- Die Lärmschutzwände am östlichen Ende wurden verkürzt.

Die Veränderungen haben zur Folge, dass der Umfang der Wohnbebauung im Einwirkungsbereich der A 61, die einen ausreichenden Lärmschutz durch die Schallschutzwände erfahren, erhöht wurde. Der LBM stellt fest: „Im Ergebnis wird durch das geänderte Lärmschutzkonzept unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten der optimale aktive Lärmschutz erzielt, der mit angemessenen Mitteln zu erreichen ist. Dementsprechend hat sich die Anzahl der nach Durchführung des aktiven Lärmschutzes verbleibenden Ansprüche auf die Vornahme passiver Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzfenster) deutlich verringert.“

Dies betrifft jedoch nur den unmittelbaren Siedlungsbereich in Speyer Nord, in dem Lärmschutzwände geplant sind und optimiert wurden. Nach wie vor werden in den

naherholungsbedeutsamen Außenbereichsgebieten Rinkenberger Hof, Rinkenberger Forsthaus, Spitzenrheinhof und in dem Wochenendhausgebiet Binsfeld keine Schallschutzwände geplant. Nach Aussage des LBM würden die Kosten und der Aufwand für aktive Maßnahmen außer Verhältnis zu passiven Schallschutzmaßnahmen stehen. Außerdem würden sich Lärmschutzwände im Außenbereich störend auf das Landschaftsbild auswirken.

2. Naturschutzfachliche Optimierung der Vernetzungsstruktur der Lebensräume beidseits der A 61 im Bereich des Schifferstadter und Speyerer Waldes

Es soll durch die Aufweitung eines bestehenden Bahnunterführungsbauwerkes der Bahnlinie zwischen Schifferstadt und Speyer eine Querungsmöglichkeit für Tierarten unter der A 61 in Form einer Grünunterführung geschaffen werden. Die weiteren Maßnahmen liegen außerhalb der Speyerer Gemarkung.

3. Aktualisierung und Ergänzung des Artenschutzgutachtens

Eine Ergänzung und Aktualisierung des Artenschutzgutachtens wurde erforderlich aufgrund zwischenzeitlicher Änderungen im Bereich des Naturschutzrechtes und neuer naturfachlicher Erkenntnisse für den Planungsraum. Sowohl für den Bereich der streng geschützten Arten („Anhang A zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Prüfung artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 19 (3) BNatSchG“) als auch für den Bereich der besonders geschützten Arten („Anhang B zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Prüfung artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 42 (1) BNatSchG“) bestehen die artenschutzrechtlichen Bewertungen jeweils aus einem Hauptgutachten (Stand: Dezember 2010) und einer ergänzenden Anlage (Stand: Juli 2012).

Zu den geänderten Planinhalten kann die Stadt Speyer im Rahmen der ergänzenden Anhörung erneut Stellung nehmen. Nach verwaltungsinterner Prüfung durch die Fachbereiche 1, 2, 5 sowie durch die Stadtwerke Speyer schlägt die Verwaltung vor, folgende Stellungnahme an den LBM abzugeben.

Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren:

Generell wird auf die Stellungnahme der Stadt Speyer vom 12.07.2007 verwiesen, an der weiterhin festgehalten wird.

Zu den ergänzten Plänen zum Ausbau der A 61 werden folgende Forderungen und Hinweise vorgetragen:

1. Schallschutz (Stellungnahme der unteren Immissionsbehörde)

Allgemein:

Die geplanten Lärmschutzmaßnahmen innerhalb der Gemarkung Speyer werden für nicht ausreichend erachtet.

Der Träger der Straßenbaulast hat beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen den notwendigen Lärmschutz sicherzustellen (§§ 41 ff. BImSchG). Die Höhe der Immissionsgrenzwerte setzt die 16. BImSchV fest (Lärmvorsorge). Bei der Abwägung zwischen der Realisierung aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen ist eine

Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen (§ 41 Abs. 2 BImSchG).

Vorrang hat aktiver Lärmschutz an der Lärmquelle. Der Abwägungsprozess, der zum aktuellen Schallschutzkonzept geführt hat, ist nicht nachvollziehbar.

Lärmschutz durch lärmindernde Asphaltsschichten:

Zur Reduzierung von Emissionen ausgehend von der geplanten Verkehrsanlage sollten lärmarme Fahrbahnbeläge zur Realisierung kommen (offenporiger Asphalt oder semidichte Deckschichten). Dem Schallgutachten liegt die Verwendung lärmarmen Deckschichten zugrunde.

Verwendung aktueller Verkehrsdaten:

Das neu aufgestellte Konzept hinsichtlich des Schutzes der Anwohner vor Verkehrslärm basiert auf den Verkehrsdaten, die der ursprünglichen Planung aus dem Jahr 2007 zugrunde liegen.

Es muss davon ausgegangen werden, dass sich die Verkehrsmenge seit dem Jahr 2007 auf dem zum Ausbau vorgesehenen Abschnitt der A 61 erhöht hat.

Insbesondere vermuten wir, dass der Anteil des Schwerverkehrs auf der A 61 zugenommen hat, denn seit dem Jahr 2012 besteht neben der A 61 auch auf der B 9 die Mautpflicht für Lkw. Der Rückgang des Schwerverkehrs, der der Einführung der Maut auf der Autobahn im Jahr 2005, folgte, indem Mautflüchtlinge auf die B 9 auswichen, wird vermutlich aufgrund dieser Entwicklung aufgehoben.

Daher muss das Lärmschutzkonzept auf aktuellen Verkehrsmengen beruhen, mindestens aus der Bundesverkehrszählung 2010 oder noch aktuelleren Werten der Dauerzählstelle, die dann auf das Jahr 2020 hochgerechnet werden.

Lärmschutz durch Geschwindigkeitsbegrenzung:

Für den Teilabschnitt der Straße innerhalb der Gemarkungsgrenzen von Speyer sollten Geschwindigkeitsbeschränkungen festgesetzt werden. Dem vom Vorhabenträger vorgelegten Schallgutachten liegen die folgenden Tempobeschränkungen zugrunde:

Pkw 130 km/h, Lkw 80 km/h.

Weitergehende Geschwindigkeitsbegrenzungen würden den Verkehrslärm weiter verringern. Auf Grundlage von § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StVO wird gefordert, die Geschwindigkeit für Fahrzeuge mit einem zul. Gesamtgewicht über 3,05 t einschließlich ihrer Anhänger und Zugmaschinen auf 60 km/h zu begrenzen (Zeichen 274 StVO+ ZZ. 1048-12), ausgenommen hiervon sind nur Pkw, Motorräder und Busse. Für diese Fahrzeugarten wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h für ausreichend erachtet. Des Weiteren sollte ein Überholverbot für den Schwerlastverkehr eingerichtet werden (Zeichen 277 StVO). Um die Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkungen zu gewährleisten, sollten stationäre Kontrollmechanismen (Radar) zum Einsatz kommen.

Derzeit besteht Tempo 100 für den Bereich innerhalb von ca. 500 m Entfernung zur Anschlussstelle mit der B9.

Dimensionierung der Lärmschutzwand:

Die Lärmschutzanlage muss ausreichend lang sein, damit von den Seiten kein Lärm eindringt: Die Lärmschutzwand (LSW) auf der Südseite der Autobahn östlich der Waldseer Straße ist nach der neuen Planung im Süden 165 m und im Norden der Autobahn 95 m kürzer als in der Ursprungsplanung. Die neue Planung reduziert unseres Erachtens den Lärmschutz für die Anwohner im Krokusweg und in der Langen Gewinn. Daher sollte die Lärmschutzwand mit der ursprünglich geplanten Länge realisiert werden.

Auch an den Auf- und Abfahrtsbereichen der A 61 sollen die aktiven Lärmschutzmaßnahmen ausreichend dimensioniert sein: Im Norden der Autobahn im Bereich der Ausfahrt auf die B 9 Fahrtrichtung Norden sollte eine Lärmschutzwand auch auf der Westseite des Abfahrtsastes realisiert werden. Dies würde Schalleintrag in die Unterführung Spaldinger Straße verhindern.

Lärmschutz im Außenbereich (Wochenendhausgebiet Binsfeld, Spitzenreinhof, Rinckenberger Hof, Rinckenberger Forsthaus):

Für diese Gebiete erstellte der Vorhabenträger kein neues Lärmschutzkonzept. Die Schutzwürdigkeit der genannten Gebiete ist lt. Rechtsprechung vergleichbar einem Kern-/Mischgebiet einzustufen. Dementsprechend ergab die schalltechnische Betrachtung im Rahmen der Ursprungsplanung Überschreitungen ganz überwiegend nachts. Die Realisierung aktiven Lärmschutzes (Lärmschutzwand) für diese Gebiete wurde vom Vorhabenträger aus Kosten-Nutzen-Gründen und Gründen des Landschaftsbildes verneint.

Einen anderen Ansatz verfolgt die Lärmaktionsplanung nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie v. 25.6.2002 (RL 2002/49/EG) und der gesetzlichen Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht vom 24.6.2005. Die Umgebungslärmrichtlinie zielt auch ab auf den Umgebungslärm, dem Menschen im Freien ausgesetzt sind, sowie den Schutz ruhiger Gebiete. Die Lärmkartierung der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung ergab folgendes:

300 – 600 Nutzer im südlichen Bereich des Wochenendhausgebietes Binsfeld sind tagsüber von mehr als 65 dB(A) L DEN Freifeldpegel (RLK) betroffen. Die Immissionswerte für die Lärmaktionsplanung werden rechnerisch in anderer Weise ermittelt als die Werte hinsichtlich der 16. BImSchV. Dennoch liegt die Vermutung nahe, dass an zahlreichen Immissionspunkten im Binsfeld-Gebiet die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden. Daher sollte zumindest das Binsfeld-Gebiet schalltechnisch genauso intensiv betrachtet werden wie die Gebiete nördlich und südlich der A 61 in Speyer-Nord.

Zudem stellt der Außenwohnbereich in Gärten (z.B. Terrasse, Laube, Grillplatz) einen schützenswerten Bereich dar, für den die Grenzwerte der 16. BImSchV gelten. Hinsichtlich dieser Bereiche sollten ebenfalls Prognoseberechnungen angestellt werden. Sollten Überschreitungen der Grenzwerte für den Außenwohnbereich festgestellt werden und aktiver Schallschutz unterbleiben, haben die Eigentümer Anspruch auf Erstattung der für Lärmschutzmaßnahmen erbrachten Aufwendungen (Nr. 13 Abs. 1 VLSchR97).

Auch wenn die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) lediglich auf den Schutz der Nachbarschaft abstellt, sollte insbesondere vor dem Hintergrund der Lärmaktionsplanung bedacht werden, dass der Bereich nördlich und südlich der Autobahntrasse für die Stadt Speyer wichtige Naherholungsfunktion besitzt:

Im Bereich des Rinkenberger Hofes befinden sich Waldflächen und Offenland, die nördlich der Autobahn als Landschaftsschutzgebiet und südlich der Autobahn sowohl als Landschaftsschutzgebiet als auch als Vogelschutzgebiet geschützt sind. Insbesondere die Waldflächen werden, nicht nur von Speyerer Bürgern, zur stillen Naherholung und Freizeitgestaltung intensiv besucht. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Rehbach-Speyerbach“¹ ist gemäß § 3 b) der Rechtsverordnung „die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und die Schönheit des noch überwiegend bewaldeten Gebietes zwischen Rehbach und Speyer wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung“.

Im Areal des Binsfeldes findet insbesondere in den Sommermonaten im Bereich der Seen eine intensive Naherholung mit Badenutzung statt. Dieses Gebiet hat überregionale Bedeutung. Weiterhin handelt es sich hier sowohl um ein Landschaftsschutz- als auch um ein Vogelschutzgebiet. Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Pfälzische Rheinauen“² gemäß § 3 Ziffer 3 der Rechtsverordnung „die Sicherung dieser naturnahen Rheinauenlandschaft für die Erholung“.

Der Bereich, in dem sich der Spitzenrheinhof befindet, stellt kein geschütztes Gebiet dar; es handelt sich jedoch um einen Bereich der Niederterrasse im Verbund mit den Altauen, die in ihrer Wertigkeit hoch einzuschätzen sind und gemeinsam mit den Seen Steinhäuser Wühl und Wammsee ein weiteres wichtiges Naherholungsgebiet für die Speyerer Bürger darstellt.

In diesen Gebieten muss auch in Zukunft diese für die Stadt Speyer wichtige Naherholungsnutzung weitgehend störungsfrei möglich sein, sowie dem Schutzzweck der vorgenannten Schutzgebiete Rechnung getragen werden.

Auch unter Berücksichtigung der Ziele der Umgebungslärmrichtlinie sollten Maßnahmen ergriffen werden, damit die Menschen, die die Naherholungsgebiete aufsuchen, vor dem Verkehrslärm geschützt werden. Somit werden für die Bereiche Rinkenberger Hof, Rinkenberger Forsthaus, Binsfeld und Spitzenrheinhof ebenfalls Maßnahmen zum aktiven Lärmschutz gefordert.

Die Erklärung im Erläuterungsbericht zur ursprünglichen Planung aus dem Jahr 2007 (S. 11, S. 17), dass auf aktive Lärmschutzmaßnahmen auch verzichtet wird, da eine Lärmschutzwand als sehr störend für das Landschaftsbild empfunden werden würde, kann nicht nachvollzogen werden. Eine Störung des Landschaftsbildes wird bereits durch die Trasse der A 61 selbst verursacht und würde durch eine Lärmschutzwand nicht entscheidend verstärkt. Die durch eine LSW erreichbare Lärmreduktion würde hingegen einen entscheidenden positiven Effekt auf die weitere ungestörte Nutzung der Landschaftsschutzgebiete haben und so die stille Naherholung in den vorgenannten Gebieten weiterhin ermöglichen. Eine gewisse visuelle Beeinträchtigung kann vor dem Hintergrund eines effektiven Lärmschutzes in Kauf genommen werden.

Darlegung der Abwägung bei Unterbleiben von aktiven Lärmschutzmaßnahmen nach Nummer 12 Abs. 2 VLSchR97:

Die Abwägung zwischen der Herstellung von aktivem Lärmschutz (hier LSW) einerseits und

¹ Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rehbach-Speyerbach“ v. 30.11.1981, geändert 14.07.1987 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 3 S. 51 v 25.01.1982)

² Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ Landkreis Ludwigshafen und Germersheim, kreisfreie Städte Frankenthal, Ludwigshafen und Speyer v. 17.11.1989

der Erstattung von finanziellen Mitteln für passive Lärmschutzmaßnahmen sowie des Ausgleichs für Einschränkungen im Außenwohnbereich - falls aktiver Lärmschutz unterbleibt - andererseits, muss dargelegt werden. Die Unverhältnismäßigkeit darf nicht nur unter rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten begründet werden. Nur soweit zwischen Kosten des aktiven Lärmschutzes und des passiven Lärmschutzes einschl. der Kosten für Entschädigung der Außenwohnbereiche oder zwischen Kosten und Nutzen ein offensichtliches Missverhältnis besteht, kann aktiver Lärmschutz unterbleiben.

Kurzfristige Reparatur der bestehenden Lärmschutzwände:

Die vorhandenen, ca. 2,5 m hohen LSW sind in einem desolaten Zustand und somit in ihrer Wirksamkeit erheblich beschränkt. Es stellt sich die Frage, wann der sechsstreifige Ausbau der A 61 und das neue Lärmschutzkonzept realisiert werden. Es ist davon auszugehen, dass der Baubeginn erst in mehreren Jahren erfolgt. Das hat zur Folge, dass die Anwohner in diesem längeren Zeitraum nicht wirksam vor dem Verkehrslärm der A 61 geschützt sind. Es wird daher die kurzfristige Sanierung der Lärmschutzwände gefordert.

Naturschutz (Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde)

Zum vorliegenden Planentwurf bestehen keine Bedenken. Es gibt einen Nachweis durch den BUND über das Vorkommen der streng geschützten Wildkatze im Wirkungsbereich der Ausbauplanung. Die geplante Aufweitung des bestehenden Unterführungsbauwerkes der Bahn bei Bau-km 376+132 auf der Gemarkung Speyer aus Gründen des Artenschutzes zur Verbesserung der Quermöglichkeiten für Wildtiere, wird begrüßt. Hierfür soll eine 2.720 m² große Waldfläche mit Nadelgehölzen zur Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen werden, die nach Beendigung der Baumaßnahme mit einheimischen Laubholzarten wieder bestockt werden soll (siehe Maßnahmenblatt A 13 – ergänzende Planfeststellung).

Wasserrecht (Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde)

Der geplante Ausbau der A 61 ist teilweise im bzw. am Rand der Engeren Schutzzone (Zone II) des Trinkwasserschutzgebietes Speyer-Nord vorgesehen. Die Engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Gemäß der „Rechtsverordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zugunsten der Stadt Speyer“ (Trinkwasserschutzgebietsverordnung –TrinkwSchGVO) sind daher eine Reihe von Tätigkeiten verboten. Insbesondere sei hier auf § 4 Abs. 2 Nr. 3 der VO verwiesen, der die Einrichtung von Baustellen und Baustofflager verbietet. Die gemäß vorliegender Planung beabsichtigte Baustelleneinrichtung innerhalb der Engeren Schutzzone im Bereich der Überführung der Gleisanlagen ist demnach unzulässig. Soweit eine Baustelleneinrichtung in diesem Bereich erforderlich ist, sollte sie nördlich der A 61 oder östlich der Eisenbahnlinie außerhalb des WSG angelegt werden.

Für den Bau, die Änderung und die Erweiterung von Straßen sind im Übrigen die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten -RiStWag- in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Ver- und Entsorgung (Stellungnahme der Stadtwerke Speyer)

1. Versorgungsleitungen (Gas/Wasser/Fernwärme/Strom)

Die in den Plänen Lxx_Leitungen.pdf eingearbeiteten Versorgungsleitungen sind nicht mehr aktuell. Speziell im Bereich der Autobahnbrücke (Anlage 7/Blatt-Nr. 21) hat sich durch den Bau der Fernwärmeleitung Mannheim-Speyer einiges verändert. Ein aktueller Auszug der Daten aus dem GIS der Stadtwerke Speyer wird auf einem Datenträger übergeben.

Beim Herstellen des Ausgleiches für den Retentionsraumverlust (Anlage 7/Blatt-Nr. 21_1) ist die vorhandene Überdeckung von mindestens 70 cm, auch bei Hochwasserereignissen, weiterhin zu gewährleisten. Die genaue Überdeckung ist durch Suchschlitze zu ermitteln. Ein Freilegen der Leitungen in Längsrichtung ohne Sicherheitsabstand ist aus statischen Gründen nicht zulässig. Jegliche Arbeiten im unmittelbaren Bereich der Fernwärmeleitung sind frühzeitig im Vorfeld mit der SWS abzustimmen.

2. Wassergewinnung

In Bereichen, in denen die Autobahn entlang des Wasserschutzgebiets verläuft, sind die Wasserschutzgebietsverordnungen einzuhalten. Grundsätzlich sind vorgesehene Erkundungs-/Aufschluss-/Baugrundbohrungen entlang der Autobahntrasse so zu verfüllen, dass keine hydraulischen Kurzschlüsse auftreten können. Dies gilt insbesondere für die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Trennwirkung des in wenigen Metern Tiefe unter Gelände anstehenden bindigen Zwischenhorizontes ZH1.

Sollte das Wasserschutzgebiet Speyer Nord bei den Bauarbeiten tangiert werden, wie z.B. im Bereich Ranschgraben, ist zuvor die Stadtwerke Speyer GmbH zu informieren. Im Bereich des Wasserschutzgebietes dürfen Arbeiten nur gemäß Schutzgebietsverordnung und mit Zustimmung von SGD-Süd und den Stadtwerken Speyer GmbH durchgeführt werden.

3. Abwasserentsorgung

Gegen die vorliegende Planung bestehen von Seiten der Abwasserbeseitigung keine Einwände. Vorhandene Schachtbauwerke sind auch weiterhin freizuhalten und müssen mit Reinigungsfahrzeugen angefahren werden können. Im Zuge der Ausführungsplanung sollten mögliche Konfliktpunkte abgestimmt werden.

Die übersandten Daten sind nur zu Planungszwecken zu verwenden. Vor Beginn der Baumaßnahme sind durch die bauausführende Firma die aktuellen Lagepläne und Schutzmaßnahmen bei den SWS zu beantragen. Die genaue Lage ist dann bei Ausführung durch Suchschlitze und Handschachtung festzustellen.

Gestaltung der Lärmschutzwand (Stellungnahme der Stadtplanung)

Die Planunterlagen enthalten keine Hinweise zur beabsichtigten Gestaltung der bis zu 8 m hohen Lärmschutzwände. Eine solche Höhe ist im unmittelbaren Umfeld von privaten Wohngrundstücken und vor dem Hintergrund, dass die Autobahntrasse ca. 7 m über dem übrigen Gelände liegt, gestalterisch nur vertretbar, wenn eine attraktive Ausführung und vor allem eine Begrünung der Anlagen erfolgt. Dabei ist z.B. durch die Auswahl der Materialien sowie durch die Verwendung von Farben auf eine umfeldverträgliche und der Höhe

angepasste Gestaltung zu achten. Die Wand ist generell zu begrünen, wobei dies nicht zu Lasten der Schallabsorption führen darf. Daher ist Art und Umfang der Begrünung frühzeitig mit der Stadt Speyer abzustimmen und eventuell eine Kulissenbepflanzung zwischen Wand und Wohngrundstücke in Erwägung zu ziehen.

Bereits 2007 hatte die Stadt Speyer darauf gedrängt, in die weitere Gestaltung miteingebunden zu werden. Der LBM wurde zudem aufgefordert, die Anwohner beispielsweise durch einen Workshop bei der Gestaltfestlegung einzubeziehen, um damit auch die Akzeptanz der Bürger zu erhöhen.

Diese Forderung muss angesichts der nun um bis zu 2 m erhöhten Lärmschutzwände deutlich unterstrichen werden.

Qualität der Planunterlagen

Abschließend sei angemerkt, dass die Unterlagen zur ergänzenden Anhörung sehr unübersichtlich und schwer nachvollziehbar sind. Beispielsweise findet sich keine zeichnerische Gegenüberstellung der Lärmschutzmaßnahmen 2007 und 2013, so dass die Informationen mühevoll über mehrere Pläne zusammengesucht werden mussten. Die Bürger und Bürgerinnen, die die Pläne in der Stadtverwaltung einsehen wollten, waren mit den teilweise schlecht bis gar nicht beschrifteten Plänen regelmäßig überfordert.

Die in der Vorlage genannten Planunterlagen wurden im Rats- und Bürgerinformationssystem auf der Webseite der Stadt Speyer zur Einsicht bereitgestellt.